

Satzung
der Firma * Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)**
mit dem Sitz in ***

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

*** Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).

(2) Sitz der Gesellschaft ist ***.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist ***.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

(3) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4
Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt *** Euro (in Worten: *** Euro).

(2) Von dem Stammkapital übernimmt

(a) *** einen/mehrere Geschäftsanteil(e) im Nennbetrag zu (jeweils) *** Euro,

(b) *** einen/mehrere Geschäftsanteil(e) im Nennbetrag zu (jeweils) *** Euro,
und

(c) *** einen/mehrere Geschäftsanteil(e) im Nennbetrag zu (jeweils) *** Euro,

(3) Die Einlagen sind jeweils in bar zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(4) Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden ermächtigt, für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister an, dass Stammkapital durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Betrag von *** Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, führen sie die Geschäfte gemeinschaftlich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsführer hat eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen, in der auch abweichende Regelungen vorgesehen werden können.

(5) Bei der Führung der Geschäfte haben die Geschäftsführer insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Gesellschaft und die Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafter gebunden.

(6) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

(7) Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(8) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 Grundbuchordnung entsprechend. Nach Aufnahme der geän-

dernten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.

(2) Die Geschäftsführer haben mindestens einmal jährlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung soll ferner dann einberufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich durch Einwurf-Einschreiben einzuberufen. Die Einberufung muss insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Der Tagesordnung ist auch die zuletzt beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesendet worden ist und an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, werden dabei nicht mitgerechnet.

(4) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.

(5) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der älteste Gesellschafter.

(7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person oder einen Testamentsvollstrecker vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder der Ausfertigung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses nachzuweisen. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift zur Beifügung zur Niederschrift zu übergeben.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter mindestens 75% der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, kann frühestens innerhalb von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf muss in der Einberufung allerdings ausdrücklich hingewiesen werden

(9) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine vollständige Abschrift der Einladung ist der Niederschrift beizufügen, sofern nicht alle Gesellschafter auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet haben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich alle Gesellschafter mit einer anderen Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und diese Form gesetzlich zulässig ist.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(4) Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn er durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihm zum Gegenstand hat. In diesen Fällen darf der Gesellschafter sein Stimmrecht auch nicht durch andere oder für andere ausüben.

(5) Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, haben die Geschäftsführer der Gesellschaft darüber eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zur Art und Weise der Beschlussfassung, den Anträgen, der Stimmabgabe der Gesellschafter und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Der Niederschrift ist die zuletzt beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen.

Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.

(6) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (und gegebenenfalls auch einen Lagebericht) aufzustellen und diesen (zusammen mit einem etwaigen Prüfungsbericht und der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste) an alle Gesellschafter zu übersenden. Die Geschäftsführer sollen den Gesellschaftern auch einen Vorschlag für die Verwendung eines etwaigen Gewinns unterbreiten. Die Gesellschafterversammlung kann über die Feststellung des Jahresabschlusses frühestens 14 Tage nach dessen Versendung an die Gesellschafter beschließen.

(2) Im übrigen gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und Lebenspartnern von Gesellschaftern und leiblichen Abkömmlingen von Gesellschaftern.

§ 10 Vorkaufsrecht

(1) Verkauft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise, steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Der verkaufswillige Gesellschafter muss den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrages allen Gesellschaftern schriftlich in vollem Umfang mitteilen. Eine Mitteilung per e-mail, in Textform oder per Telefax ist nicht ausreichend. Das Vorkaufsrecht ist sodann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Mitteilung an alle Mitgesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuüben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim verkaufswilligen Gesellschafter. Jeder Vorkaufsbe-

rechtigte kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder überhaupt nicht Gebrauch machen. Für das Vorkaufsrecht gelten im übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das schuldrechtliche Vorkaufsrecht sinngemäß.

(2) Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam aus, geht das Vorkaufsrecht auf die anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital über. Das Vorkaufsrecht ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, dass ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam ausgeübt hat, auszuüben. Im übrigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend

(3) Für den Fall, dass die Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht einheitlich ausüben, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, in beliebiger Weise über den Teil des Geschäftsanteils zu verfügen, an dem kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist.

§ 11

Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

(1) Über die Teilung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Teilung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

(2) Über die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur dann zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter schriftlich zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.

(3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat unverzüglich nach dem Wirksamwerden des Gesellschafterbeschlusses über die Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen eine neue Gesellschafterliste zu erstellen und zum Handelsregister einzureichen.

§ 12

Erbfolge und Testamentsvollstreckung

(1) Die Geschäftsanteile sind vererblich.

(2) Geht ein Geschäftsanteil im Falle des Todes eines Gesellschafters ganz oder teilweise auf eine Person über, die nicht nachfolgeberechtigt ist, so kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Erbfall und Erben die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen.

Nachfolgeberechtigt sind nur Mitgesellschafter, Ehegatten und Lebenspartner des verstorbenen Gesellschafters und dessen leibliche Abkömmlinge. Die Erben erhalten in diesem Fall eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte muss zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein, sofern er nicht selbst Gesellschafter ist. Die Gesellschafterrechte der Erben und Vermächtnisnehmer ruhen - mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts - solange der Bevollmächtigte nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft bestimmt worden ist.

(4) Die Anordnung der Testamentsvollstreckung im Hinblick auf Geschäftsanteile an der Gesellschaft ist zulässig. Im Falle der Testamentsvollstreckung werden die Rechte des Erben durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Vermächtnisnehmer entsprechend.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des Gesellschafters ist zulässig, wenn

(a) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- bzw. Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, oder

(b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder

(c) ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat, oder

(d) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt, oder

(e) eine Person aufgrund Erbfolge Gesellschafter wird, die nicht zu den nachfolgeberechtigten Personen nach dieser Satzung gehört.

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(4) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

(5) Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung.

(7) Falls die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft gegen zwingende Vorschriften der Kapitalerhaltung verstoßen würde, kann nur die Abtretung (und nicht auch die Einziehung) eines Geschäftsanteils beschlossen werden.

(8) Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

(9) Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

(2) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.*** zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die Geschäftsführer haben alle Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.

(4) Im Falle der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 15 Güterstand der Gesellschafter

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft über seinen jeweiligen Güterstand und etwaige spätere Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Im Interesse des langfristigen Fortbestands der Gesellschaft verpflichten sich alle Gesellschafter, die verheiratet sind, mit ihrem Ehegatten einen wirksamen Ehevertrag abzuschließen und auf diese Weise sicherzustellen, dass

(a) die Beteiligung an der Gesellschaft (einschließlich aller dazu gehörenden Nebenrechte, Guthaben, Forderungen und Ansprüche) im Falle einer Scheidung der Ehe in keiner Weise einem Zugewinnausgleich und auch keinen sonstigen eherechtlichen Ansprüchen unterliegt, und

(b) der jeweilige Gesellschafter über die Beteiligung an der Gesellschaft stets alleine verwaltungs- und verfügungsbefugt ist.

(3) Bei Abschluss des Ehevertrages wird jeder Gesellschafter die berechtigten Interessen seines Ehegatten angemessen berücksichtigen und sicherstellen, dass der Ehevertrag in einem fairen und transparenten Verfahren zustande kommt. Die Gesellschafter werden die von ihnen abgeschlossenen Eheverträge an veränderte Umstände anpassen, um ihre dauerhafte Wirksamkeit zu gewährleisten.

(4) Zum Schutz der Gesellschaft vor einer ungewollten Öffentlichkeit soll in dem Ehevertrag vereinbart werden, dass alle Informationen (insbesondere, aber nicht nur unternehmensinterne Zahlen) gegenüber jedermann stets absolut vertraulich zu behandeln sind. Die Vereinbarung soll nach Möglichkeit durch eine angemessene Vertragsstrafe gesichert werden. Ferner soll für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus der Ehe die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden, bei dem die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

(5) Die vorstehende Verpflichtung gilt sinngemäß für Gesellschafter, die mit einem Partner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) in einer Ehe oder einer sonstigen Lebenspartnerschaft nach in- oder ausländischem Recht zusammen leben entsprechend.

(6) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von zwölf Monaten nachzuweisen. Als Nachweis gilt insbesondere die Vorlage einer beglaubigten Abschrift eines Ehevertrages. Auf begründeten Antrag des Gesellschafters ist die Frist um weitere sechs Monate zu verlängern.

(7) Kommt ein Gesellschafter dieser Verpflichtung gleichwohl nicht nach, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über die im Einzelfall geeigneten Sanktionen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Gesellschafterversammlung soll vor einer Beschlussfassung dem betroffenen Gesellschafter in jedem Fall nochmals die Möglichkeit zu einer Stellungnahme geben.

(8) Die Gesellschafterversammlung hat bei ihrer Entscheidung insbesondere die Art und Schwere der konkreten Pflichtverletzung und die Ursachen für die Pflichtverletzung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann ein Gesellschafter auch aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 16

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.

(2) Die Höhe der Abfindung beträgt 75% des Verkehrswerts des Geschäftsanteils bezogen auf den Unternehmenswert der Gesellschaft, der nach den jeweils gültigen Grundsätzen der Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. zu ermitteln ist.

(3) Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

(4) Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

(5) Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt.

(6) Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.

(7) Die Abfindung ist spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig, in dem sich die Beteiligten über deren Höhe geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz

zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist zu einer Sicherheitsleistung für die Abfindung nicht verpflichtet.

§ 17 Wettbewerbsverbot

(1) Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft und zwei Jahre nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder unter fremdem Namen, für eigene oder für fremde Rechnung der Gesellschaft in ihrem Geschäftszweig Konkurrenz machen oder sich an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen. Eine Entschädigung hierfür ist nicht zu leisten.

(2) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz und auf Herausgabe des Erlangten, bleiben unberührt.

(3) Über Befreiungen von dem Wettbewerbsverbot entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Befreiung vom Wettbewerbsverbot ist unwiderruflich, solange sich die dafür maßgeblichen Umstände nicht wesentlich verändert haben.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit diese die berechtigten Interessen des Gesellschafters wahrnehmen, oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

(3) Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

§ 19 Liquidation

(1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von

75% der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.

(3) Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.

(2) Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Gründungsaufwand und Kosten künftiger Kapitalerhöhungen

(1) Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten der Gründungsberatung in Höhe von ca. *** Euro trägt die Gesellschaft. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

(2) Die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten für die Übernahmeerklärungen trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von ca. *** Euro.